

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 12.10.2021**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 1011/V vom 22.01.2020
Zeitlich begrenzte Parkplätze am S-Bahnhof Nikolassee
Drucksachen-Nr. 1631/V
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:**
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** Keine
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** ./.

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 1011/V vom 22.01.2020
Zeitlich begrenzte Parkplätze am S-Bahnhof Nikolassee
Drucksachen-Nr. 1631/V

2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 22.01.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht auf der Prinz-Leopold-Straße zwischen Hohenzollernplatz und Teutonenstraße weitere zeitlich beschränkte Parkplätze (Parken mit Parkscheibe Mo. – Fr. 9-18 Uhr und Samstag 9-13 Uhr) anzuordnen.“

Hierzu wird berichtet:

Auf beiden Seiten der Prinz-Friedrich-Leopold-Straße befinden sich bereits Kurzzeitparkplätze. Eine Ausweitung dieser Parkbereiche ist vor dem Hintergrund der übersichtlichen Anzahl von anliegenden Geschäften nicht angezeigt und darüber hinaus auch nicht begründbar.

Zeitlich beschränkte Parkbereiche werden nach Maßgabe der StVO immer dort eingerichtet, wo hierfür auch ein zwingendes Erfordernis besteht. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Kurzzeitparkregelungen zur Organisation des ruhenden Verkehrs immer dort sinnvoll sind, wo aufgrund einer Konzentration verschiedener Geschäfte und Einrichtungen (z.B. Rechtsanwaltskanzleien, Ärzte, Geschäfte etc.) ein erhöhter Kurzzeit-Parkbedarf besteht und der Parkraum deshalb über einen beschränkten Zeitraum allen Kraftfahrern gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Voraussetzungen für eine Erweiterung liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Unabhängig von dem genannten Regelungsinhalt kann die Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen auch keine rechtlich vorgesehene Maßnahme zur Verhinderung des Parkens von Pendlern in den im Antrag aufgeführten Straßen sein.

Die Anordnung von weiteren Kurzzeitparkzonen in der Prinz-Friedrich-Leopold-Straße würde zudem lediglich zu einer Verdrängung des ruhenden Verkehrs in angrenzende Straßen führen.

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt zu betrachten.

Michael Karnetzki
Stellvertretender Bezirksbürgermeister

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin